

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 01/2023



Veröffentlicht am: 11.01.2023

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Otto-von-Guericke Graduate Academy vom 10.10.2022

Auf der Grundlage der §§ 99 Abs. 2, 79 i.V.m. § 67a Abs. 2 c) Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369) und der geltenden Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) hat der Senat in seiner Sitzung am 19.10.2022 die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Otto-von-Guericke Graduate Academy beschlossen, die die Satzung in der Fassung vom 17.05.2017 ersetzt:

Teil I Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstellung

Die „Otto-von-Guericke Graduate Academy“ (nachfolgend: OVG-GA) ist eine Einrichtung gemäß § 11 Abs. 3 der Grundordnung der OVGU (zentrale Betriebseinheit) unter der Verantwortung des Rektorats.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die OVG-GA ist die zentrale Serviceeinrichtung für alle Promovierenden¹ und Promovierten² der OVGU (nachfolgend auch Nutzungsberechtigte³) und damit Partnerin für die Fakultäten, andere sonstige Einrichtungen der OVGU und die Verwaltung. Gemeinsames Ziel der OVG-GA und ihrer Partner ist die stete Weiterentwicklung und Optimierung der Rahmenbedingungen für Promotionen an der OVGU - eng vernetzt auch mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Umfeld.
- (2) Die OVG-GA bietet Promovierenden und Promovierten in geeigneten Formaten Information, Beratung, Training und Konfliktmoderation an. Insbesondere gegen Ende und nach Abschluss der Promotion stellt sie dabei die individuelle Förderung der Karriereentwicklung in Wissenschaft und Wirtschaft in den Fokus.

¹Promovierende im Sinne dieser Ordnung meint diejenigen, die auf Grundlage einer Promotionsordnung von einer Fakultät als Doktorand*in angenommen/zur Promotion zugelassen wurden (vgl. auch First Stage Researcher (R1) gemäß Research profiles descriptors der Europäischen Kommission).

²Promovierte im Sinne dieser Ordnung meint diejenigen, denen der Doktorgrad bereits verliehen wurde (Postdoktorand*innen inklusive der Habilitierenden) und die weiterhin aktiv an der OVGU tätig sind (vgl. auch Recognised Researcher (R2) gemäß Research profiles descriptors der Europäischen Kommission <https://euraxess.ec.europa.eu/europe/career-development/training-researchers/research-profiles-descriptors>)

³Zur Nutzungsberechtigung vgl. im Besonderen § 11

- (3) Die OVG-GA unterstützt im Besonderen
- a) die Entwicklung der strukturierten Promotion an der OVGU,
 - b) die Vernetzung der vorhandenen Promotionsprogramme an der OVGU und
 - c) die Einwerbung und Entwicklung weiterer Promotionsprogramme.
- Dies schließt alle Aktivitäten ein, die der Förderung von Promotionen an der OVGU dienlich sind.
- (4) Die OVG-GA koordiniert darüber hinaus OVGU-weit die Qualitätssicherung der Betreuung und Qualifikation der Promovierenden und Promovierten, insbesondere durch:
- a) den Ausbau der überfachlichen Qualifizierungen sowie der Beratungs- und Unterstützungsangebote aller Art für die Nutzungsberechtigten,
 - b) die Verbesserung der wissenschaftlichen und sozialen Infrastruktur für Promovierende und Promovierte,
 - c) Beratung allgemeiner und individueller Art im Kontext abzuschließender Betreuungsvereinbarungen gemäß HSG LSA,
 - d) die Koordination und Unterstützung der Kooperation mit nichtuniversitären Einrichtungen, insbesondere mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Umfeld der OVGU und den Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes,
 - e) die Förderung der interdisziplinären und sonstigen Zusammenarbeit verschiedener Fachgebiete und Fakultäten bei gemeinsamen Forschungsvorhaben mit Promovierenden und Promovierten,
 - f) die Förderung der Chancengleichheit, insbesondere die Erhöhung des Frauenanteils bei den Promovierenden und den Promovierten in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten und der Koordinierungsstelle für Genderforschung und Chancengleichheit in Sachsen-Anhalt,
 - g) die Unterstützung von Promovierenden und Promovierten mit Familie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Familienbeauftragten auf Fakultäts- und/oder Universitätsebene.
- (5) Angebote, die zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für erfolgreiche Promotionsprojekte beitragen, sollen durch die OVG-GA erweitert und vernetzt werden.
- (6) Im Rahmen vorhandener Ressourcen unterstützt die OVG-GA die Arbeit der Promovierendenvertretung gemäß deren gesetzlichen Auftrag.

§ 3 Struktur der OVG-GA

Organ der OVG-GA ist der Rat. Die OVG-GA wird von dem/der wissenschaftliche Direktor*in - unterstützt von der Geschäftsstelle - geleitet.

§ 4 Rat

- (1) Dem Rat der OVG-GA gehören unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Verhältnisses von Männern und Frauen an:
- a) der/die wissenschaftliche Direktor*in und seine/ihre Stellvertreter*in,
 - b) der/die Sprecher*innen der strukturierten Promotionsprogramme der OVGU oder Vertreter*innen mit vergleichbarer Funktion,
 - c) der/die nach der geltenden Geschäftsordnung des Rektorates für die OVG-GA zuständige Prorektor*in oder ein(e) von ihm/ihr benannte Vertreter*in,

- d) jeweils ein(e) Vertreter*in der nicht bereits durch ein Mitglied nach a) oder b) vertretenen Fakultäten aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 - e) vier Vertreter*innen der Promovierenden gemäß § 6,
 - f) vier Vertreter*innen der Promovierten gemäß § 7.
- (2) Der/Die wissenschaftliche Direktor*in und seine/ihre Stellvertreter*in werden durch den Rat der OVG-GA aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und im Einvernehmen mit dem Rektorat durch den Senat bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung des/der wissenschaftlichen Direktor*in und des/der stellvertretenden wissenschaftlichen Direktor*in ist möglich.
 - (3) Die Vertreter*innen der Fakultäten gemäß Abs. 1 d) werden von ihrer Fakultät vorgeschlagen und vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt.
 - (4) Dem Rat der OVG-GA obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Stellungnahme und Beschlussfassung zu allen grundlegenden Angelegenheiten der OVG-GA gem. § 2,
 - b) Verabschiedung und Weiterentwicklung von Vergabekriterien für Mittel, die die OVG-GA verwaltet,
 - c) Überprüfung der Qualitätsstandards der OVG-GA inkl. der Empfehlung zur Sicherung und Weiterentwicklung,
 - d) Weiterentwicklung von Fördermöglichkeiten für Promovierende und Promovierte.
 - (5) Beratung des Rektorats hinsichtlich der strategischen und inhaltlichen Ausrichtung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der OVGU.
Der/Die wissenschaftliche Direktor*in oder seine/ihre Stellvertreter*in führt den Vorsitz im Rat.
 - (6) Der Rat der OVG-GA tagt in der Regel einmal im Semester nach schriftlicher Einberufung mit einer Frist von zwei Wochen durch den/die wissenschaftlichen Direktor*in oder seine/ihre Stellvertretung. Er wird auf Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder innerhalb eines Monats mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Er kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Wissenschaftliche Direktor*in/Geschäftsstelle

- (1) Der/Die wissenschaftliche Direktor*in vertritt die OVG-GA in allen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der OVGU.
- (2) Der/Die wissenschaftliche Direktor*in führt unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsverwaltung in Haushalts, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten die laufenden Geschäfte der OVG-GA. Er/Sie entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die nicht dem Rat zugewiesen sind, insbesondere über die Disposition der (Sach- und Personal-) Mittel, die der OVG-GA zur Verfügung stehen, gemäß den Kriterien, die der Rat festgelegt hat. Ihm/Ihr obliegt die Berichterstattung über die Verwendung der Mittel gegenüber dem Rat.
- (3) Der/Die wissenschaftliche Direktor*in leitet die eingerichtete Geschäftsstelle.
- (4) Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere:
 - a) Erledigung aller Koordinierungs- und Geschäftsführungsaufgaben,
 - b) Überwachung der Haushaltsplanung,
 - c) Vorbereitung der Beschlüsse des Rates,
 - d) Bekanntmachung und Ausführung der Beschlüsse des Rates der OVG-GA,
 - e) individuelle Beratung der Promovierenden und Promovierten der OVGU,

- f) Beratung und Unterstützung der Fakultäten bei der Beantragung, Einrichtung, Planung und Entwicklung von strukturierten Promotionsprogrammen,
 - g) Vermittlung bzw. Moderation bei Konflikten zwischen Promovierenden bzw. Promovierten und Betreuungspersonen,
 - h) Unterstützung der Arbeit der Vertretung der Promovierenden (Webseite; Newsletter, etc.).
- (5) Zur Erledigung der Aufgaben verfügt die Geschäftsstelle über hauptamtliche wissenschaftliche Koordinator*innen.

§ 6 Vertretung der Promovierenden

- (1) Die Wahrnehmung der Interessen der Promovierenden im Sinne dieser Ordnung obliegt den aus dem Kreis der gewählten Vertretern*innen der Promovierendenvertretung von dieser entsandten. Die jeweils für die Amtszeit von einem Jahr gewählten Mitglieder der Vertretung legen intern fest, wer von ihnen aktiv im Rat der OVG-GA mitwirkt. Die Vertretern*innen sind der Geschäftsstelle nach der Wahl und Konstituierung der Vertretung namentlich zu benennen.
- (2) Die übrigen gewählten Vertreter*innen der Promovierendenvertretung sind jederzeit berechtigt an den Sitzungen des Rates der OVG-GA beratend teilzunehmen.

§ 7 Vertretung der Promovierten

- (1) Jede Fakultät bestellt jeweils für die Dauer von drei Jahren einen/eine Vertreter*in der Promovierten. Diese*r sollte das Promotionsverfahren in der Regel vor weniger als 6 Jahren abgeschlossen haben.
- (2) Die Wahrnehmung der Interessen im Rat obliegt vier der nach Absatz 1 bestellten Vertreter*innen der Promovierten. Die von den Fakultäten bestellten Vertreter*innen legen aufgrund interner Absprache fest, wer von ihnen mit Stimmrecht im Rat mitwirkt. Die übrigen bestellten Vertreter*innen sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates der OVG-GA beratend teilzunehmen.
- (3) Diejenigen, die gemäß Abs. 2 mit Stimmrecht im Rat der OVG-GA mitwirken, stellen eine abgestimmte, geeignete Kommunikation in den Kreis der nach Abs. 1 Bestellten sicher, um eine den Gruppeninteressen Rechnung tragende, fakultätsübergreifende Interessenwahrnehmung zu gewährleisten.

§ 8 Promotionsprogramme

- (1) Promotionsprogramme der OVGU (DFG-GRKs, IMPRS, etc.) verwalten ihre jeweiligen (Dritt-) Mittel eigenständig und betreiben ihr Qualifizierungsprogramm selbstständig.
- (2) Die OVG-GA ist gegenüber den Promotionsprogrammen nicht weisungsbefugt.
- (3) Über Finanzmittel, die ihr von Promotionsprogrammen der OVGU freiwillig zur Verfügung gestellt werden, verfügt die OVGU-GA eigenständig.

§ 9 Berücksichtigung Promovierender nach Lehrverpflichtungsverordnung und Kapazitätsverordnung

Die Anrechnung von Veranstaltungen unter dem Dach der OVG-GA für Promovierende in der Lehrverpflichtung sowie deren Berücksichtigung in der Kapazitätsrechnung gemäß den Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) und der Kapazitätsverordnung (KapVO) sind der jeweils geltenden Richtlinie der OVGU zur Umsetzung der LVVO zu entnehmen.

§ 10 Berichtspflicht

Die OVG-GA berichtet vermittelt über den/die wissenschaftliche Direktor*in in der Regel jährlich über die geleistete Arbeit und die Verwendung der eingesetzten Mittel dem Rektorat und in einem dreijährigen Turnus dem Senat.

Teil II Benutzungsordnung

§ 11 Nutzungsberechtigung

- (1) Die Angebote der OVG-GA stehen allen Promovierenden, unabhängig davon, ob sie an einem strukturierten Programm teilnehmen oder extern promovieren, Mitglied oder Angehöriger der OVGU sind, und Promovierten der OVGU als Nutzungsberechtigten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen der Kapazitäten sowie nach Maßgabe des Hochschulrechts des Landes Sachsen-Anhalt bzw. vorbehaltlich gesonderter vertraglicher Vereinbarungen im Kontext dieser Ordnung, die insbesondere den Zugang zu Qualifikationsangeboten betreffend den wissenschaftlichen Nachwuchs fokussieren, sind auch Promovierende außeruniversitärer Forschungseinrichtungen oder der Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes Sachsen-Anhalt nutzungsberechtigt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft. Die Satzung der OVG-GA in der Fassung vom 17.05.2017 tritt am selben Tag außer Kraft.

Magdeburg, den 11.01.2023

Prof. Dr.-Ing. habil. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg